



BSZ Kelheim, Schützenstraße 30, 93309 Kelheim

An die
Ausbildungsbetriebe
der Schülerinnen und Schüler der
Staatlichen Berufsschule Kelheim

Tel: 0 94 41 / 29 76-0
Fax: 0 94 41 / 29 76-58
sekretariat@bsz-kelheim.de
www.bsz-kelheim.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.05.2020

Schrittweise Aufhebung der Schulschließung

Sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,

das Corona-Virus hat innerhalb weniger Wochen unser Leben in vielfältiger Weise verändert. Es macht uns alle besorgt, bedroht unsere Gesundheit und die verfügbaren Beschränkungen greifen tief in unsere täglichen Abläufe ein und gefährden leider auch Wirtschaft und Arbeitsplätze. Schulschließungen, Kontaktverbote und andere politische Entscheidungen zeigen jedoch eine erfreulich positive Wirkung im Hinblick auf die Infektionsrate.

Wie Sie bereits wissen: Die höchsten politischen Entscheidungsträger in Deutschland haben eine Lockerung der Beschränkungen beschlossen. Dazu zählt in Bayern, dass die Schulschließungen für Abschlussklassen ab dem 27. April 2020 aufgehoben wurden. Weitere Öffnungen wurden gestern von unserem Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder verkündet. Demnach dürfen ab nächster Woche weitere Schüler bei uns an der Berufsschule Kelheim vor Ort unterrichtet werden.

Wir hoffen, Ihnen in den nächsten Tagen Bescheid geben zu können (direkt oder über Ihre Auszubildenden), wann und wie es mit welchen Klassen weitergehen wird. Es ist zu vermuten, dass es bis zum Schuljahresende keinen gewohnten Unterrichtsbetrieb geben kann. In diesem Fall werden wir auf eine Mischung aus Präsenzunterricht und „Lernen online“ bzw. „Lernen zuhause“ setzen.

Als Berufsschule haben wir die Aufgabe, alle Auszubildenden auf Ihr Berufsziel möglichst gut vorzubereiten und dabei ganz besonders auf deren und unseren Gesundheitsschutz zu achten. Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhielten wir in den vergangenen Tagen und Wochen zahlreiche Informationen und Anweisungen, wie Gesundheitsschutz und Unterricht in der nächsten Zeit miteinander zu vereinbaren sind. Dabei ging es unter anderem um Hygieneregeln sowie um das Bilden kleinerer Klassen, um die Mindestabstände einhalten zu können. Über diese und weitere Punkte wurden und werden ihre Auszubildenden von ihren Klassenleitungen im Detail informiert.

BSZ KELHEIM
Schützenstraße 30
93309 Kelheim

Tel: 0 94 41 / 2 976-0
Fax: 0 94 41 / 29 76-58
sekretariat@bsz-kelheim.de
www.bsz-kelheim.de

BSZ KELHEIM
AUSSENSTELLE MAINBURG
Ebrantshauser Straße 2
84048 Mainburg

Tel: 0 87 51 / 86 62-0
Fax: 0 87 51 / 86 62-42
info-mainburg@bsz-kelheim.de
www.berufsschule-mainburg.de

STAATLICHE WIRTSCHAFTSSCHULE
ABENSBERG
Schützenstraße 30
93309 Kelheim

Tel: 0 94 41 / 29 76-0
Fax: 0 94 41 / 29 76-58
sekretariat@bsz-kelheim.de
www.bsz-kelheim.de



Wichtig sind uns folgende Hinweise:

Nach wie vor unterliegen ihre Auszubildenden der **Schulpflicht**. Egal ob Unterricht in Präsenzform, ob „Lernen online“ oder „Lernen zuhause“ stattfindet – Auszubildende sind vom Betrieb für diesen Unterricht gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz freizustellen. Demnach müssen die Ausbildungsbetriebe ihren Auszubildenden für den Fall des Präsenzunterrichts den Berufsschulbesuch ermöglichen bzw. für den Fall der Online-Beschulung entsprechende Lernzeiten während der Arbeitszeit zur Verfügung stellen. Den Ausbildungsbetrieben bleibt es natürlich selbst überlassen, ob sie ihren Auszubildenden diese Lernzeit zuhause oder vielleicht sogar im Betrieb ermöglichen, um bei der Bearbeitung des Berufsschulstoffes unterstützend und beratend zur Seite stehen zu können. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Ausbildungsbetrieben herzlich bedanken, die sich bei ihren Auszubildenden in den vergangenen Jahren, ganz besonders auch in den zurückliegenden Wochen für das Einhalten der berufsschulischen Belange stark gemacht haben.

Sofern Betriebe und Auszubildende bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie besonders gefordert sind, konnte und kann auf schriftlichen Antrag des Betriebes an die Berufsschule eine Freistellung vom „**Lernen zuhause**“ erfolgen. In diesem Antrag muss der Ausbildungsbetrieb bestätigen, dass das Nachholen der versäumten Ausbildungsinhalte sichergestellt werden kann. Das Nachholen muss zum Unterrichtsbeginn des Schuljahres 20/21 erfolgt sein. Bis dahin muss schriftlich bestätigt werden, wie der Auszubildende den Unterrichtsstoff nachgeholt hat. Antrag und Bestätigung werden im Schülerakt aufbewahrt.

Unterrichtsbefreiungen aus betrieblichen Gründen sind im **Präsenzunterricht** für alle Auszubildenden wie gehabt grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können vor allem bei Abschlusschülern nicht genehmigt werden. Vom Präsenzunterricht können in der derzeitigen Lage nur Schülerinnen oder Schüler mit einem erheblich erhöhten Gesundheitsrisiko befreit werden. Sollten im Einzelfall besondere Problemlagen vorliegen, sind diese vom Betrieb mit der Berufsschule abzuklären.

Im Grundsatz gilt auch in dieser für die Ausbildungsbetriebe schwierigen Zeit, dass der Ausbildungsvertrag Rechte und Pflichten festlegt. Besonders wichtig erscheinen uns dabei die Verantwortung **der Betriebe und der Berufsschule** für die Ausbildung. Aber auch der Eigenverantwortung der Auszubildenden selbst kommt eine neue Bedeutung zu. Im Hinblick auf die Zwischen- und Abschlussprüfungen ist kontinuierliches Arbeiten an beiden Lernorten wesentlich und notwendig. Nur so wird es Auszubildenden möglich sein, am Ende ihre Prüfungen zu bestehen – und das mit möglichst guten Noten; Noten, die die Auszubildenden ein Leben lang begleiten werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement für ihre Auszubildenden und wünschen uns allen, dass die Belastungen und Sorgen vorübergehen und die wirtschaftliche Talsohle überwunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Huber, OStD
Schulleiter